



BAV

15. September 2014 (Stand 1. Januar 2018)

Controlling-Richtlinie

Agglomerationsprogramme

Referenz/Aktenzeichen 641/74



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Grundsätze des Controllings.....	3
	2.1 Ziel	3
	2.2 Bestandteil	3
3	Projektorganisation und Projektstruktur	4
	3.1 Vorgaben	4
	3.2 Aufgaben des Erstellers.....	4
	3.3 Rolle des BAV	4
4	Berichtswesen.....	4
	4.1 Ziel	4
	4.2 Aufgaben des Erstellers.....	4
	4.3 Rolle des BAV	5
	4.4 Anforderungen	5
5	Kosten-Controlling.....	5
	5.1 Ziel	5
	5.2 Vorgaben	6
	5.3 Aufgaben des Erstellers.....	6
	5.4 Rolle des BAV	6
	5.5 Definition Kostenstadium	6
6	Finanzmanagement	8
	6.1 Ziel	8
	6.2 Vorgaben	8
	6.3 Aufgaben des Erstellers.....	8
	6.4 Rolle des BAV	8
	6.5 Definition Finanzstadium	9
	6.6 Anforderungen Finanzmanagement	9
	6.7 Anforderungen Finanzierungsnachweis	10
7	Termin-Controlling.....	11
	7.1 Ziel	11
	7.2 Definition Terminstadium	11
8	Abschluss, Abrechnung und Schlussbericht	12
	8.1 Ziel	12
	8.2 Aufgaben des Erstellers.....	12
	8.3 Rolle des BAV	13
9	Diverses	13
	9.1 Pflichten und Rechte.....	13
	9.2 Prüfungen	13
	Anhang A: Glossar	14
	Anhang B: Abkürzungen	16



1 Präambel

Die vorliegende Richtlinie regelt das Controlling für die Agglomerationsprojekte nach Art. 7 NAFG¹ und ist ein Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung (inkl. Merkblatt Teuerung).

Mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung beginnt die Pflicht zur Berichterstattung und zum Controlling gemäss vorliegender Richtlinie.

Für die Tramprojekte² gilt ein vereinfachtes Verfahren bezüglich Teuerung und MWST sowie Datenlieferung.

2 Grundsätze des Controllings

2.1 Ziel

Das Controlling stellt die für die Kreditbewirtschaftung und für die Verwaltung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) notwendigen Daten und Datenqualität sicher. Es stellt die Basis dar für die

- Bewirtschaftung des vom Bundesparlament gesprochenen Verpflichtungskredites;
- Ermittlung des kurz-, mittel- und langfristigen Finanzbedarfs;
- Auszahlung der Beiträge des Bundes an die Projekte und Programme;
- Berichterstattung über die verwendeten Mittel.

2.2 Bestandteil

Bestandteil des Controllings sind:

- Kosten-Controlling;
- Finanz-Controlling und Finanzbedarf (Voranschlag, Finanzplan, Planrechnung);
- Termin-Controlling und Realisierungsgrad.

Die Daten und die hieraus abgeleiteten Informationen sind für Dritte nachvollziehbar sowie in der Struktur, den Begriffen und den Rechenmethoden dieser Richtlinie aufzubereiten. Das Controlling beschränkt sich dabei auf die minimalen Anforderungen.

Die Ersteller sind frei in der Ausgestaltung eines weitergehenden Controllings.

¹ Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr vom 30. September 2016 [NAFG; SR 725.13]

² Kann auch bei Schienenprojekten zur Anwendung kommen.



3 Projektorganisation und Projektstruktur

3.1 Vorgaben

Die Projektorganisation und die Projektstruktur sind als Mindestanforderung vom Ersteller so aufzubauen, dass eine Überwachung und Kontrolle gemäss der Controlling-Zielsetzung möglich ist.

Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Projektstruktur nach Finanzierungsträger (z.B. Bund oder Kanton) bzw. Finanzquelle (z.B. Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fondsgesetzgebung) aufgeschlüsselt werden kann.

3.2 Aufgaben des Erstellers

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Ersteller eine für die Zielerreichung adäquate Projektorganisation und einen geeigneten Projektstrukturplan. Die Dokumentation ist dem BAV auf Verlangen einzureichen.

3.3 Rolle des BAV

Das BAV nimmt seine Funktion als Beitragsgeber von Schieneninfrastrukturvorhaben wahr.

Beim Projektstart kann sich das BAV zum Projektstrukturplan äussern.

Aufsichtstätigkeiten des BAV gemäss Eisenbahngesetzgebung (z.B. Bewilligungen) sind nicht in dieser Controlling-Richtlinie geregelt.

4 Berichtswesen

4.1 Ziel

Die Berichterstattung über die Projekte erfolgt standardisiert über die gesamte Projektdauer. Die Berichterstattung wird modular und informatikgerecht aufgebaut.

4.2 Aufgaben des Erstellers

Der Ersteller erfasst Controlling-Daten über Kosten, Finanzen und Termine und stellt diese jährlich dem BAV elektronisch zu. Die Daten sind gemäss den vereinbarten Strukturen (Projektstrukturplan, Kostenstadien, Finanzstadien und Phasen) zu gliedern.



Der Ersteller informiert das BAV mittels Projektberichten und Schlussberichten über den Projektverlauf. Die Berichte sind elektronisch zuzustellen.

4.3 Rolle des BAV

Das BAV informiert sich anhand der Projektberichte über den Stand der Realisierung sowie über die Zielerreichung.

4.4 Anforderungen

Die ordentliche Berichterstattung des Erstellers erfolgt jährlich mittels Projektberichten und basiert auf den konsolidierten Controlling-Daten.

Der **Projektbericht** beinhaltet konsolidierte Angaben und Beurteilungen zu den Leistungen, Kosten, Finanzen, Terminen, Erfüllung der Auflagen und Risiken sowie weitere relevante Informationen (beschlossene Projektänderungen, Stand der Auflagenerfüllung, u.ä.).

- Gegenstand: Gesamtvorhaben
- Stichdatum: Stand per 31.12.
- Berichtsinhalt Überblick über das Projekt
- Periodizität: jährlich
- Adressat: Finanzierungsträger
- Liefertermin: 28. Februar

Die **Controlling-Daten** werden elektronisch übermittelt. Sie beinhalten Angaben zu den Kosten, Finanzen, Terminen. Für die Lieferung der Controlling-Daten wird vom BAV eine Excel-Datei als Vorlage abgegeben.

- Gegenstand: Gesamtvorhaben detailliert gemäss Projektstrukturplan/
Finanzierungsträger/Finanzquelle
- Stichdatum: Stand per 31.12.
- Periodizität: jährlich
- Adressat: BAV
- Liefertermin: 31. Januar

5 Kosten-Controlling

5.1 Ziel

Das Kosten-Controlling für die Eisenbahnprojekte stellt die durchgehende Transparenz in allen Projektphasen, eine frühzeitige Erkennung von allfälligen Kostenabweichungen und eine rechtzeitige



Steuerung der Kosten zur Einhaltung der Kredite sicher. Für Tramprojekte³ gilt ein vereinfachtes Verfahren.

5.2 Vorgaben

Durch einen geeigneten Projektstrukturplan ist sicherzustellen, dass mindestens für alle Finanzierungsträger und deren Finanzquellen sämtliche Kostenstadien separat ausgewiesen werden können.

5.3 Aufgaben des Erstellers

Der Ersteller sorgt für eine durchgehende Kostenüberwachung von der Realisierung bis zum Projektabschluss und überwacht die Einhaltung der Kredit fortlaufend. Die Kostendaten werden in den verbindlichen Kostenstadien dargestellt.

5.4 Rolle des BAV

Das BAV prüft die Kostenangaben des Erstellers in den periodischen Datenlieferungen bzw. im Rahmen der Berichterstattung auf ihre Plausibilität und Abweichungen zur Kostenbezugsbasis.

5.5 Definition Kostenstadium

Preisstände

Die Kosten werden mit Hilfe der folgenden Preisstände ermittelt:

- UKB = Preisstand des Projektkredits/der Massnahme (10/2005)
- Vertrag = Preisstand für Berechnung Vertragsteuerung (in der Regel: Stichdatum Angebot)
- effektiv = reale, eingetretene Beträge
- aktuell = Preisstand der jeweils aktuellen Projektphase

Alle aufgeführten Kostenstadien entsprechen grundsätzlich dem Nettoprinzip (Erlöse aus Veräusserungen werden verrechnet; Ausnahme K13). Alle Kostenstadien beinhalten, sofern nicht anders vermerkt, keine Mehrwertsteuer (MWST).

Die Tramprojekte⁴ haben nur die Kostenstadien K13, K15 und K16 zu liefern.

³ Kann auch bei Schienenprojekten zur Anwendung kommen.

⁴ Kann auch bei Schienenprojekten zur Anwendung kommen.

**Abb. 5-1: Kostenstadium**

ID	Kostenstadium	Preisstand	Formel	Bemerkungen
K1	Ursprüngliche Kostenbezugsbasis	UKB		Kostenangabe für das gesamte Projekt zum Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Vereinbarung
K10	Vergaben (exkl. MWST)	Vertrag		Summe der erfolgten Vergaben (exkl. MWST). Erlöse sind dabei einer Vergabe mit negativem Vorzeichen zuzuordnen. Ist eine Vergabe abgerechnet, wird die Vergabesumme durch die Ist-Kosten (K13-K14-K15) ersetzt
K12	Indexteuerung bis Vergaben	effektiv	$Ver. * \left(1 - \frac{Index_{UKB}}{Index_{Ver.}}\right)$	Indexteuerung (Vorvertragsteuerung) vom Preisstand UKB bis zum Preisstand Vertrag
K13	Rechnungen inkl. Vertragsteuerung (exkl. MWST)	effektiv		Ist-Kosten inkl. Vertragsteuerung (exkl. MWST; kein Nettoprinzip: Erlöse nicht verrechnen!)
K14	In Rechnung gestellte Vertragsteuerung (exkl. MWST)	effektiv		Die Vertragsteuerung für die in Rechnung gestellten Leistungen vom Preisstand Vergabe bis Preisstand Leistung
K15	Realisierte Erlöse (exkl. MWST)	effektiv		Beträge, die dem Projekt gutgeschrieben werden, z.B. Erlöse aus der Veräusserung von Sachwerten (kein Nettoprinzip!). Hier nicht auszuweisen sind Finanzierungsanteile Dritter
K16	Mutmassliche Endkosten (exkl. MWST)	aktuell		Kosten, die aus aktueller Sicht bis zur Abrechnung auflaufen werden (Nettoprinzip: Erlöse sind zu verrechnen)
K17	Mutmassliche Endkosten	UKB	= K16-K18	Kosten, die aus aktueller Sicht bis zur Abrechnung auflaufen werden; berechnet auf UKB
K18	Teuerung insgesamt	effektiv	= K12+K14	



Die Kostendaten sind pro Finanzierungsträger/Finanzquelle zu erfassen. Die Summation der Kosten über alle Finanzierungsträger entspricht den Gesamtprojektkosten.

6 Finanzmanagement

6.1 Ziel

Das Finanzmanagement stellt die Bereitstellung der benötigten Finanzmittel durch den Bund sicher.

6.2 Vorgaben

Die nicht rückforderbare Mehrwertsteuer ist für alle Finanzierungsträger/Finanzquellen separat auszuweisen.

6.3 Aufgaben des Erstellers

Der Ersteller beantragt bis Mitte Februar den Mittelbedarf für das Folgejahr (Jahr n+1) und geben gleichzeitig den Finanzplan bzw. die Planrechnung (Jahr n+2 ff) ein.

Der Ersteller liefert elektronisch per Mitte Februar, Mitte August und Mitte Oktober den aktualisierten Mittelbedarf für das laufende Jahr (Jahr n).

6.4 Rolle des BAV

Das BAV ist zuständig für das Finanzmanagement und sichert dem Ersteller unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Finanzmittel zu.

Das BAV prüft den beantragten Mittelbedarf und den Mittelabruf des Erstellers. Das BAV gibt den Erstellern eine Vorlage für den Mittelabruf ab.



6.5 Definition Finanzstadium

Abb. 6-1: Finanzstadium

ID	Finanzstadium	Preis-stand	Formel	Bemerkungen
VK6	Nicht rückforderbare MWST	effektiv		Betrag der bis zum Bezugszeitpunkt beim Ersteller aufgelaufenen nicht rückforderbaren Mehrwertsteuer (MWST)

Die nicht rückforderbare Mehrwertsteuer ist pro Finanzierungsträger/Finanzquelle separat zu erfassen. Die Summation über alle Finanzierungsträger entspricht den Gesamtkosten der nicht rückforderbaren Mehrwertsteuer.

6.6 Anforderungen Finanzmanagement

Planrechnung

Die Planrechnung basiert auf der aktuellsten Termin- und Kostenprognose (i = Projektbeginn; n = aktuelles Jahr). Die Teuerung, die nicht rückforderbare Mehrwertsteuer und die Erlöse sind in der Planrechnung enthalten.

Abb. 6-2: Planrechnung

ID	Finanzstadium	Preis-stand	Formel	Bemerkungen
PR1.i	Mittelabruf i bis und mit Jahr $n-1$	effektiv		Effektiv erfolgter Mittelabruf des Jahres i bis zum Jahr $n-1$
PR2	Total bis und mit Jahr $n-1$	effektiv	$[= \sum PR1.i]$	Kumulierter effektiver Mittelabruf
PR3	Mittelbedarf Jahr n	effektiv		Genehmigter Mittelbedarf für das aktuelle Jahr n
PR4.i	Mittelbedarf Jahre $n+1$ bis $n+4$	effektiv		Geschätzter Mittelbedarf $n+1$ bis $n+4$



ID	Finanzstadium	Preis-stand	Formel	Bemerkungen
PR5.i	Mittelbedarf Jahre n+5 bis Abschluss Projekt	effektiv		Geschätzter Mittelbedarf für die Jahre n+5 bis Abschluss Projekt

Die Finanzdaten sind pro Finanzierungsträger/Finanzquelle separat zu erfassen.

Aktivierung und Abschreibungen von Investitionen

Die Aktivierung von Investitionen und die Abschreibung des Anlagevermögens richten sich nach der Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen [RKV; SR 742.221].

Teuerung

Die Indexteuerung (Vorvertragsteuerung) wird in der Regel mit dem Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) ermittelt. Projekte mit einem hohen Kostenanteil an Tunnelarbeiten kann mit dem Einverständnis des BAV und der EFV der NEAT-Teuerungsindex (NTI) angewandt werden.

Zur Bestimmung der Vertragsteuerung kommen die Verfahren gemäss KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) zur Anwendung. Es handelt sich dabei um folgende Verfahren zur Teuerungsberechnung:

- Fixpreis;
- Produktionskostenindex-Verfahren (PKI);
- Objektindex-Verfahren (OIV);
- Verfahren mit Gleitpreisformel (GPF);
- GPF mit dem Landesindex der Konsumentenpreise;
- Verfahren mit Mengennachweis.

Die Verfahren sind im Leitfaden zur Berechnung von Preisänderungen im Bauwesen (Sonderausgabe Nr. 3 / 2002) beschrieben.

Für die Tramprojekte⁵ gilt ein vereinfachtes Verfahren (siehe Merkblatt Teuerung, Stand September 2014).

6.7 Anforderungen Finanzierungsnachweis

Der Ersteller führt eine Tabelle zu Mittelherkunft und -verwendung. Aus dieser Tabelle sind die Anteile aus den verschiedenen Finanzquellen des Bundes und Dritter ersichtlich.

⁵ Kann auch bei Schienenprojekten zur Anwendung kommen.



Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Berichtswesens auf der höchstmöglichen Projektstruktur-Ebene, welche erlaubt, die korrekte Umsetzung der gemischten Finanzierung nachzuweisen. Die Risikoträger sind zu bezeichnen.

Für aus einer einzigen Finanzquelle finanzierte Gesamtvorhaben genügt ein globaler Hinweis.

Die Totalisierungsspalte der Abb. 6-3 entspricht den Totalkosten (mutmassliche Endkosten auf Preisstand aktuell [K16], vgl. Ziffer 5.5).

Abb. 6-3: Finanzierungsnachweis

Finanzquellen Projektstruktur	FinöV- B2000*	EBG (Bund+Kt.)*	NAFG (Bund+Kt.)	Gemeinde*	noch nicht finanziert	Total
Gesamtvorhaben	160 Mio	5 Mio	60 Mio	10 Mio	40 Mio	275 Mio
Projekt A	40 Mio					40 Mio
Projekt B	40 Mio		30 Mio	10 Mio	40 Mio	120 Mio
Projekt C	80 Mio	5 Mio	30 Mio			115 Mio

*Risikoträger

7 Termin-Controlling

7.1 Ziel

Das Termin-Controlling stellt eine durchgehende Transparenz in allen Phasen, eine frühzeitige Erkennung von terminkritischen Bereichen oder allfälligen Terminabweichungen und eine rechtzeitige Bereitstellung der Information zur Steuerung und Koordination der Termine sicher.

7.2 Definition Terminstadium

Abb. 7-1: Terminstadium

ID	Terminstadium	Bemerkungen
T1	Planwert Genehmigung	Ursprünglicher Planwert für die Genehmigung durch die letztinstanzliche Ebene



T2	Ist/Prognose Genehmigung	Genehmigung durch letztinstanzliche Ebene
T3	Planwert Baubeginn	Ursprünglicher Planwert für Baubeginn
T4	Ist/Prognose Baubeginn	
T5	Planwert Inbetriebnahme	Ursprünglicher Planwert für Inbetriebnahme
T6	Ist/Prognose Inbetriebnahme	
T7	Planwert Projektabschluss	
T8	Ist/Prognose Projektabschluss	Schlussabrechnung erhalten und vom BAV geprüft (Frist 3 Mt.), Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung (=Projektende)
T9	Baufortschritt	Realisierte Leistungen (inkl. Planung, Landerwerb, etc.) in 5 %-Schritten

Erläuterungen:

Termine erwartet/Ist (T2, T4, T6, T8): Wenn Datum in Zukunft = erwartet (Prognose); wenn Datum in Vergangenheit = Ist

T1-T4: falls mehrere Teilprojekte --> Datum fürs erste Teilprojekt einsetzen

T5-T8: falls mehrere Teilprojekte --> Datum fürs letzte Teilprojekt einsetzen

T3+T4: entspricht in der Regel dem Spatenstich

T5+T6: entspricht in der Regel Übergabe an den Verkehr

8 Abschluss, Abrechnung und Schlussbericht

8.1 Ziel

Die Projekte bzw. Massnahmen(-pakete) werden umgehend nach der Fertigstellung mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die definitive Abrechnung zwischen dem BAV und dem Ersteller erfolgt zeitnah, strukturiert und einheitlich.

8.2 Aufgaben des Erstellers

Der Ersteller erstellt die Abrechnungen der Projekte bzw. Massnahmen(-pakete).



8.3 Rolle des BAV

Das BAV prüft die Abrechnungen der Projekte bzw. Massnahmen(-pakete).

Aufbau und Inhalt des Schlussberichts

Der Aufbau und der Inhalt des Schlussberichts orientieren sich an den Projektberichten.

Der Schlussbericht enthält folgende Angaben:

- Bestätigung, dass die in der Vereinbarung festgelegten Leistungen erbracht sind;
- Bestätigung, dass das ausgeführte Projekt dem bewilligten Projekt entspricht und die vereinbarten Schnittstellen eingehalten wurden;
- Bestätigung, dass die Auflagen der Plangenehmigungsverfügung erfüllt sind;
- Nachweis bzw. Abgleich zwischen Finanzbuchhaltung und Projektbuchhaltung (NAF-Kennzahlen);
- alle Controlling-Daten.

Bei Projekten/Massnahmen, bei denen der Umfang der Leistung auch bahntechnische Komponenten enthält, sind weitere Unterlagen dem Schlussbericht beizufügen:

- Nachweis Aufgängerledigung;
- Betriebsbewilligungen (Art. 8 EBV), behördliche Betriebsbewilligungen.

9 Diverses

9.1 Pflichten und Rechte

Der Ersteller gewährt den Aufsichtsbehörden des Bundes volle Akteneinsicht und erteilt ihnen vollständig Auskunft zu Projekten und Massnahmen(-paketen), welche vom Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds mitfinanziert werden.

9.2 Prüfungen

Das BAV kann die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie sowie die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten und Informationen jederzeit auf allen Stufen der Projekte und Massnahmen(-pakete) überprüfen.



Anhang A: Glossar

A-Fonds-perdu-Beiträge	Finanzmittel, die für einen bestimmten Zweck unter Verzicht auf Verzinsung und Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden
aktuell	Wert auf dem aktuellen Wissensstand (zum aktuellen Bezugszeitpunkt ermittelt; kann sich in Zukunft durch weitere Aktualisierung ändern)
Beitrag	Zwischen dem Bund bzw. BAV und dem Ersteller in Form einer Vereinbarung vereinbarte Finanzmittel für ein Vorhaben
Bezugszeitpunkt	Zeitpunkt, bezogen auf den die Information aktualisiert worden ist (Zeitpunkt des Wissensstandes)
Controlling-Daten	Projektdateien aus den Bereichen Kosten, Finanzen, Termine, welche in elektronischer, weiterbearbeitbarer Form zwischen BAV und Ersteller ausgetauscht werden
effektiv	Realer, eingetretener Wert, der definitiv ist und sich nicht mehr ändert
Eisenbahn-Infrastruktur-Unternehmen (EIU)	Eisenbahn-Unternehmen, das auf Grund einer Konzession eine Eisenbahn-Infrastruktur bereitstellt und unterhält (Infrastrukturbetreiberin im Sinne der Netzzugangsverordnung 25.11.1998)
Eisenbahn-Verkehrs-Unternehmen (EVU)	Eisenbahn-Unternehmen, das die Infrastruktur für kommerzielle Transporte benutzt (Netzbenutzerin im Sinne der Netzzugangsverordnung 25.11.1998)
Ersteller	Bundes-externe Organisation (Bahn, EIU, Kanton, Trägerschaften), welche ein Projekt plant und realisiert
Finanzierungsträger	Institution, die Finanzmittel zur Verfügung stellt (Bund, Kantone, u.U. auch Gemeinden, Private)
Finanzmittel	Bedarf zur Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung eines Vorhabens bis zum Abschluss unter angemessener Berücksichtigung der Unsicherheitsfaktoren/Risiken
Finanzquelle	Herkunft (z.B. Subventionstatbestand) der zur Verfügung gestellten Finanzmittel pro Finanzierungsträger
Finanzstadium	Einem bestimmten Bearbeitungs- und Realisierungsstand zugeordnete Finanzinformation (z.B. nicht rückforderbare MWST)



Ist-Wert per ...	Zum Bezugszeitpunkt ermittelter, eingetretener Wert (gehört zu einer Situation)
Kostenstadium	Einem bestimmten Bearbeitungs- und Realisierungsstand zugeordnete Kosteninformation (z.B. Ist-Kosten)
Mittelbedarf	Vom Ersteller benötigte berechnete periodische Finanzmittel
Mittelabruf	Rechnungsstellung des Erstellers im Rahmen des genehmigten Mittelbedarfs (bundesseitig)
Planwert per ... für t	Zum Bezugszeitpunkt geschätzter Wert für den Zeitpunkt t (gehört zu einer Prognose)
Preisstand	Stand der Preise zu einem bestimmten Zeitpunkt (mit zugehörigem Indexwert)
Prognose per ...	Geschätzte, zukünftige Werte (Planwerte) über einen bestimmten Zeitraum
Projekt	<p>Ein Projekt ist ein individuelles, einmaliges, komplexes sowie zeitlich, sachlich und räumlich begrenztes Vorhaben – in dieser Weisung für die Erweiterung oder den Neubau einer Eisenbahn-Infrastruktur.</p> <p>Unter Projekt werden in der vorliegenden Richtlinie alle entsprechenden Vorhaben bzw. Teilvorhaben verstanden, das heisst, der Begriff Projekt kann sich auf jedes Element der Projektstruktur beziehen</p>
Projektstrukturplan	Gliederung des Projekts in terminlich und funktional zusammenhängende sowie plan- und kontrollierbare Teilaufgaben. Im Rahmen des PSP wird die gesamte Projektaufgabe in Arbeitspakete/Teilaufgaben zerlegt und die Beziehung zwischen den Arbeitspaketen beschrieben. Der Projektstrukturplan wird graphisch in einem Baum dargestellt
Situation per ...	Ist-Wert(e) zum Bezugszeitpunkt
Subventionstatbestand	Rechtliche Grundlage für Mittelzuspruch der öffentlichen Hand, z.B. NAFG, EBG, ZEBG



Anhang B: Abkürzungen

BAV	Bundesamt für Verkehr
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
K	Kosten (z.B. K1)
MWST	Mehrwertsteuer
PR	Planrechnung (z.B. PR2)
PSP	Projektstrukturplan
T	Termin (z.B. T1)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VK	Verpflichtungskredit (z.B. VK6)